

LEITUNGSWASSER

L25

ERWEITERUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

(Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen)

Abweichend von Art. 3 (1) lit. h AWB fallen Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Art. 1 (2) lit. a AWB notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.